

OMAN

Ministerbeschluss 2023/258 über das Verbot der Einfuhr von Pflanzen, die mit dem Quarantäneschadorganismus Feuerbakterium (*Xylella fastidiosa*) befallen sind, dessen Wirtspflanzen, von Stämmen des Bakteriums und Insekten, die es übertragen

وزارة الثروة الزراعية والسمكية وموارد المياه: قرار وزاري رقم ٢٥٨ / ٢٠٢٣ بحظر استيراد النباتات المصابة ببكتيريا الآفة الحجرية (*Xylella fastidiosa*) وعوائلها والسلالات المنبثقة عنها والحشرات الناقلة لها

Quelle: <https://qanoon.om/>, aufgerufen am 12.03.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Arabischen durch Google, redaktionelle Bearbeitung Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 13.03.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Wasserressourcen

Ministerbeschluss 2023/258 über das Verbot der Einfuhr von Pflanzen, die mit dem Quarantäneschadorganismus Feuerbakterium (*Xylella fastidiosa*) befallen sind, dessen Wirtspflanzen, von Stämmen des Bakteriums und Insekten, die es übertragen

...

Artikel 1

Die Einfuhr von Pflanzen, die mit dem Quarantäneschadorganismus Feuerbakterium (*Xylella fastidiosa*) befallen sind, dessen Wirtspflanzen und von Stämmen des Bakteriums ist aus folgenden Ländern verboten: die Argentinische Republik, die Föderative Republik Brasilien, Kanada, die Republik Costa Rica, die Republik Mexiko, die Republik Paraguay, der Freie Assoziierte Staat Puerto Rico, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Bolivarische Republik Venezuela, die Islamische Republik Iran, Taiwan, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Portugiesische Republik, das Königreich Spanien, die Libanesische Republik und der Staat Palästina; Das Verbot gilt solange, bis der Grund für das Verbot beseitigt ist und ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Artikel 2

Die Einfuhr von Sendungen, die nachweislich Insekten enthalten, die den Quarantäneschadorganismus Feuerbakterium (*Xylella fastidiosa*) übertragen, dessen Wirtspflanzen und von Stämmen des Bakteriums ist verboten.

Artikel 3

Halter von Pflanzen, die mit dem Quarantäneschadorganismus *Xylella fastidiosa* befallen sind, dessen Wirtspflanzen oder von Stämmen des Bakteriums müssen dies der Generaldirektion für Landwirtschaftliche Entwicklung des Ministeriums melden.

Artikel 4

Bei Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss wird eine Geldbuße von mindestens 500 Omanischen Rial und höchstens 2.000 Omanischen Rial verhängt. Bei wiederholtem Verstoß verdoppelt sich die Geldbuße.

Artikel 5

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen am: 11.04.1445 n. H.

Entspricht: 26.10.2023 n. Chr.

Dr. Saud bin Hamoud bin Ahmed Al Habsi

Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Wasserwirtschaft

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. (1518) vom 5. November 2023 n. Chr.